

amtliche Bekanntmachung

003 K 014/23



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 23.05.2024, 11:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die in den Grundbüchern von Kamp 901 und 907 eingetragene
Eigentumswohnung nebst Pkw-Garage

Grundbuchbezeichnung:

a) Kamp 901:

82/576 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kamp, Flur 10, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß 606 qm verbunden mit dem Sondereigentum an allen im Aufteilungsplan mit Nummer 6 gekennzeichneten Räumen nebst Balkon.

b) Kamp 907:

13/576 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kamp, Flur 10, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Ferdinantenstraße, groß 606 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 12 gekennzeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss nebst Balkon und Kellerraum in einem zweigeschossigen Sechsfamilienhaus aus dem Jahr 2003 sowie um eine Pkw-Garage. Die Wohnfläche beträgt rund 82 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
Kamp 901: 162.600,- EUR,
Kamp 907: 13.400,- EUR,
insgesamt: 176.000,- EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.02.2024